

**Verordnung  
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern  
über die Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme  
der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum, der  
Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen und der für die  
Berufsbildung im öffentlichen Dienst zuständigen Stelle  
(Sächsische Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung - SächsAuFGebVO)<sup>1</sup>**

**Vom 15. Juni 2006**

Aufgrund von § 27 Abs. 1 des [Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen \(SächsVwKG\)](#) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

**Abschnitt 1  
Inanspruchnahme  
der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum<sup>2</sup>**

**§ 1  
Gebührenpflicht, Gebührenschuldner  
und Gebührenbefreiung**

- (1) <sup>1</sup>An der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum werden Gebühren erhoben für
1. Studiengänge, die zum Erwerb einer Laufbahnbefähigung für die erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2 und nicht berufsbegleitend eingerichtet sind, von dem zuweisenden Dienstherrn oder Arbeitgeber,
  2. Masterstudiengänge und berufsbegleitende Studiengänge von dem Teilnehmer des Studienganges,
  3. die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie fachwissenschaftlichen Tagungen von dem Teilnehmer und seinem Dienstherrn oder Arbeitgeber, soweit dieser den Teilnehmer angemeldet hat.

<sup>2</sup>Für die Gebühren nach Satz 1 besteht keine persönliche Gebührenfreiheit gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 des [Sächsischen Verwaltungskostengesetzes](#) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245).

(2) <sup>1</sup>Die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen sind von der Zahlung der Gebühren gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 befreit. <sup>2</sup>Sie können von der Zahlung der Gebühren gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ganz oder teilweise befreit werden. <sup>3</sup>Beamte des Freistaates Sachsen sind von der Zahlung der Gebühren gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 befreit, sofern ihre Teilnahme am berufsbegleitenden Studiengang dem laufbahnrechtlichen Aufstieg dient.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden des Freistaates Sachsen sind im Falle der Bachelorstudiengänge Allgemeine Verwaltung und Sozialverwaltung von der Zahlung der Gebühren gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 befreit.<sup>3</sup>

**§ 2  
Höhe der Gebühr**

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr für das Studium gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 beträgt 2 925 Euro pro Student und Studiensemester. <sup>2</sup>Für die Kreisfreien Städte und Landkreise des Freistaates Sachsen sowie den Kommunalen Sozialverband Sachsen ermäßigt sich im Falle der Bachelorstudiengänge Allgemeine Verwaltung und Sozialverwaltung die Gebühr um die Hälfte. <sup>3</sup>Im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen zur länderübergreifenden Zusammenarbeit kann die Gebühr bei einer Ergänzung bereits bestehender Seminargruppen durch Studenten anderer Bundesländer auf 1 950 Euro pro Student und Studiensemester ermäßigt werden.

(2) Die Gebühr für postgraduale und berufsbegleitende Studiengänge gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 beträgt 800 Euro bis 2 600 Euro pro Student und Studiensemester.

(3) Die Gebühr für die Teilnahme an Weiterbildungsmaßnahmen sowie fachwissenschaftlichen Tagungen gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 beträgt 10 Euro bis 3 800 Euro pro Teilnehmer und Maßnahme oder Tagung.

(4) <sup>1</sup>Mit der Gebühr sind Amtshandlungen, die mit den Leistungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 in engem Zusammenhang stehen, mit Ausnahme von Rechtsbehelfsverfahren abgegolten. <sup>2</sup>Auslagen werden nicht erhoben.<sup>4</sup>

### § 3

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht für:

1. das Studium gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 jeweils zu Beginn des Studienseesters,
2. die Weiterbildungsmaßnahme oder fachwissenschaftliche Tagung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 jeweils mit Zugang der Teilnahmezusage.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, soweit die Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag kann die Gebühr für das Studium gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bei Teilnahme an nur einzelnen Modulen des Studienganges anteilig erlassen werden. <sup>2</sup>Werden Teilnehmer nach Zugang der Teilnahmezusage aber vor Beginn der Weiterbildungsmaßnahme oder fachwissenschaftlichen Tagung gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 abgemeldet, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.<sup>5</sup>

### Abschnitt 2

#### Inanspruchnahme der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen<sup>6</sup>

### § 4

#### Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Gebührenbefreiung

Für die Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen werden von dem anmeldenden Dienstherrn oder Arbeitgeber Gebühren erhoben, soweit nicht in § 10 Absatz 2 Satz 1 des [Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz](#) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das zuletzt durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, etwas anderes bestimmt ist.<sup>7</sup>

### § 5

#### Höhe der Gebühr

(1) <sup>1</sup>Die Höhe der Gebühr für Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen ergibt sich aus der Anlage zu dieser Verordnung. <sup>2</sup>Für dort nicht aufgeführte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen beträgt die Gebühr 80 Euro bis 15 500 Euro pro Teilnehmer und Maßnahme.

(2) <sup>1</sup>Amtshandlungen, die mit der Teilnahme an Aus- oder Fortbildungsmaßnahmen der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen in engem Zusammenhang stehen, sind mit der Gebühr abgegolten. <sup>2</sup>Auslagen werden nicht erhoben.<sup>8</sup>

### § 6

#### Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht mit Zugang der Teilnahmezusage für die Aus- oder Fortbildungsmaßnahme der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, soweit die Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Werden Teilnehmer nach Zugang der Teilnahmezusage aber vor Beginn einer Aus- oder Fortbildungsmaßnahme der Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule Sachsen abgemeldet, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.<sup>9</sup>

### **Abschnitt 3** **Inanspruchnahme der zuständigen Stelle<sup>10</sup>**

#### **§ 7** **Gebührenpflicht, Gebührenschuldner und Gebührenbefreiung**

(1) Die für die Berufsbildung im öffentlichen Dienst zuständige Stelle nach § 73 Absatz 2 des **Berufsbildungsgesetzes** vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 19 Absatz 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, erhebt für die Abnahme von Fortbildungsprüfungen von dem Prüfungsteilnehmer und seinem Dienstherrn oder Arbeitgeber, soweit er den Prüfungsteilnehmer angemeldet hat, Gebühren.

(2) Die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen sind von der Zahlung der Gebühren befreit.<sup>11</sup>

#### **§ 8** **Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr beträgt für:

- |   |                          |
|---|--------------------------|
| 1. die Fortbildungsprüfung                    | 140 Euro bis 1 700 Euro, |
| 2. die Wiederholung der Prüfung nach Nummer 1 | 90 Euro bis 1 100 Euro.  |

(2) <sup>1</sup>Mit der Gebühr sind die Kosten für die Zulassung zur Fortbildungsprüfung nach § 56 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 46 Absatz 1 Satz 1 des **Berufsbildungsgesetzes** abgegolten. <sup>2</sup>Auslagen werden nicht erhoben.<sup>12</sup>

#### **§ 9** **Entstehung und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühr entsteht mit der Zulassung zur Fortbildungsprüfung.

(2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Schuldner fällig, soweit die zuständige Stelle nicht einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(3) Werden Teilnehmer nach der Zulassung zur Fortbildungsprüfung aber vor deren Beginn abgemeldet, kann die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden.

### **Abschnitt 4** **Schlussvorschriften<sup>13</sup>**

#### **§ 9a** **Übergangsregelung**

(1) <sup>1</sup>Die Gebührenbefreiung nach § 1 Absatz 3 und die Gebührenermäßigung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 gelten erstmals für Studenten, die ihr Studium in den Bachelorstudiengängen Allgemeine Verwaltung und Sozialverwaltung nach dem 31. August 2019 aufgenommen haben. <sup>2</sup>Für Studenten, die ihr Studium zuvor aufgenommen haben, entsteht dem zuweisenden kommunalen Dienstherrn und Arbeitgeber bis zum Abschluss des Studiums die Gebühr nach § 2 Absatz 1 Satz 1.

(2) Für Studenten, die ihr berufsbegleitendes Studium im Jahr 2019 aufgenommen haben, sind die §§ 1 bis 3 in der zum Zeitpunkt der Studienaufnahme geltenden Fassung weiter anzuwenden.<sup>14</sup>

#### **§ 10** **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.<sup>15</sup>

Dresden, den 15. Juni 2006

**Der Staatsminister des Innern**  
**Dr. Albrecht Buttolo**

**Anlage**  
**(zu § 5 Absatz 1)<sup>16</sup>**

<b>Laufende Nummer</b>	<b>Maßnahme</b>	<b>Gebühr in Euro</b>
1	Brandmeister – Einführungslehrgang	15 500
2	Brandmeister – Abschlusslehrgang	7 700
3	Brandoberinspektor	9 800
4	Gruppenführer – Freiwillige Feuerwehr	1 100
5	Zugführer – Freiwillige Feuerwehr	1 000
6	Verbandsführer	850
7	Einführung in die Stabsarbeit	800
8	Leiter Freiwillige Feuerwehr	450
9	Ausbilder für Truppausbildung	500
10	Ausbilder für Maschinisten	650
11	Ausbilder für Sprechfunker	1 000
12	Ausbilder für Atemschutzgeräteträger	550
13	Ausbilder für Motorkettensägenführer	650
14	Ausbilder für Bahnunfälle – Stufe 1	550
15	Gerätewart	700
16	Atemschutzgerätewart	600
17	Gerätewart – Chemikalienschutz	350
18	Atemschutzgerätewart – Überdruck	250
19	Technische Hilfeleistung – Basislehrgang	750
20	Technische Hilfeleistung – Patientengerechte Rettung	300
21	Technische Hilfeleistung – Retten aus Höhen und Tiefen/Behelfskonstruktionen	200
22	Technische Hilfeleistung – Retten aus LKW/Bus	250
23	Technische Hilfeleistung und Brandbekämpfung nach Bahnunfällen – Stufe 2	300
24	Atomare, Biologische, Chemische Stoffe und Gefahren (ABC) – Basislehrgang	850
25	ABC – Messen	650
26	ABC – Technik	900
27	ABC – Dekontamination Personen	700
28	Maschinist Dekontamination Personen	650
29	Führen im ABC-Einsatz I	800
30	Administrator Messleitwagen	300
31	Führen im ABC-Einsatz II	550
32	Maschinist Drehleiter	1 200
33	Seminar Atemschutz	80
34	Leitstellendisponent	5 200
35	Vorbeugender Brandschutz – Brandverhütungsschau	300
36	Stressbewältigung – Eine Führungsaufgabe	200
37	Öffentlichkeitsarbeit durch Feuerwehren	300
38	Jugendfeuerwehrarbeit – Grundlehrgang Jugendfeuerwehrwart	350
39	Ausbilder – Jugendfeuerwehrarbeit	400
40	Kampfrichter Feuerwehrsport	150

41	Wertungsrichter Leistungsabzeichen	100
42	Fortbildung der Musik treibenden Züge	150
43	Strahlenschutz für Behörden	300
44	Fortbildung Gruppenführer – Freiwillige Feuerwehr	250
45	Fortbildung Zugführer – Freiwillige Feuerwehr	250
46	Fortbildung Leiter Freiwillige Feuerwehr und Stellvertreter Wehrleiter	200
47	Fortbildung Ausbilder für Truppausbildung	100
48	Fortbildung Ausbilder für Maschinisten	100
49	Fortbildung Ausbilder für Sprechfunker	250
50	Fortbildung Ausbilder für Atemschutzgeräteträger	100
51	Fortbildung Atemschutzgerätewart	250
52	Fortbildung ABC-Führen II	100
53	Seminar für Leiter Leitstelle	250
54	Fortbildung Leitstellendisponent	1 200
55	Seminar für Kreisbrandmeister	300
56	Fortbildung Ausbilder Jugendfeuerwehrarbeit	150
57	Fortbildung Kreisjugendfeuerwehrwart	150
58	Einweisung Mitglieder Stab und Technische Einsatzleitung (TEL)	250
59	Information und Kommunikation (IuK)-Betriebspersonal – Stab	1 300
60	IuK-Betriebspersonal – TEL	1 300
61	Leiter des IuK-Betriebes – Stab	600
62	Leiter des IuK-Betriebes – TEL	1 200
63	IuK-Sachbearbeiter – Sachgebiet 6	1 300
64	Lagekartenführer Stab und TEL	300
65	Sichter Stab und TEL	250
66	Seminar Mitarbeiter Katastrophenschutz der Landratsämter	200

- 1 Überschrift geändert durch [Verordnung vom 5. Juni 2007](#) (SächsGVBl. S. 202), durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019](#) (SächsGVBl. 2020 S. 10)
- 2 Überschrift des Abschnitts 1 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
- 3 § 1 neugefasst durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019](#) (SächsGVBl. 2020 S. 10)
- 4 § 2 neugefasst durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019](#) (SächsGVBl. 2020 S. 10)
- 5 § 3 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019](#) (SächsGVBl. 2020 S. 10)
- 6 Überschrift des Abschnitts 2 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
- 7 § 4 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019](#) (SächsGVBl. 2020 S. 10)
- 8 § 5 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019](#) (SächsGVBl. 2020 S. 10)
- 9 § 6 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20)
- 10 Abschnitt 3 neu eingefügt durch [Verordnung vom 5. Juni 2007](#) (SächsGVBl. S. 202)
- 11 § 7 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019](#) (SächsGVBl. 2020 S. 10)
- 12 § 8 geändert durch [Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017](#) (SächsGVBl. S. 20) und durch [Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019](#) (SächsGVBl. 2020 S. 10)

- 13 bisheriger Abschnitt 3 wird neu Abschnitt 4 durch **Verordnung vom 5. Juni 2007** (SächsGVBl. S. 202)
- 14 § 9a eingefügt durch **Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019** (SächsGVBl. 2020 S. 10)
- 15 § 10 wird aufgehoben; ursprünglicher § 11 wird § 10 durch **Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017** (SächsGVBl. S. 20)
- 16 Anlage geändert durch **Artikel 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017** (SächsGVBl. S. 20) und durch **Artikel 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019** (SächsGVBl. 2020 S. 10)

---

#### **Änderungsvorschriften**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung

vom 5. Juni 2007 (SächsGVBl. S. 202)

Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung

Art. 3 der Verordnung vom 19. Januar 2017 (SächsGVBl. S. 20)

Änderung der Sächsischen Aus- und Fortbildungsgebührenverordnung

Art. 2 der Verordnung vom 12. Dezember 2019 (SächsGVBl. S. 10)